



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Oberbayern (BZA),  
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,  
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name  
MR Josef Attenberger

Telefon  
089 2182-2332

Telefax  
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
E 5-7553-1309

München  
09.12.2009

### Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
  - b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
  - c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**
- **Einführung der TL G SoB-StB 04**
  - **Außerkraftsetzung der RG Min-StB 93**
  - **Aufhebung des LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1183**

### 1. Allgemeines

Parallel zur Erarbeitung der „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ (TL Gestein-StB) wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB) sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet. In den ZTV SoB-StB ist geregelt, dass Baustoffgemische und Böden für die Herstellung von Schichten ohne Bindemittel güteüberwacht sein müssen. Die Güteüberwachung wird

in den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04) geregelt.

Die TL G SoB-StB 04 wurden in der FGSV im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder erarbeitet. Sie regeln die Güteüberwachung für den nicht mandatierten Bereich der Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel.

## **2. Anwendung**

Die TL G SoB-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung sind ab dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW

anzuwenden, soweit eine Güteüberwachung nach TL G SoB-StB in den anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“, (ZTV) oder „Technischen Lieferbedingungen“ (TL) gefordert wird, und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

- 2.1 Für Schichten ohne Bindemittel nach ZTV SoB-StB dürfen nur Baustoffgemische verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach TL G SoB-StB 04 nach Maßgabe dieses LMS unterliegen. Die TL G SoB-StB 04 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei der Anlieferung von Baustoffgemischen ist die Güteüberwachung auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen anzugeben. Bei der Anlieferung von RC-Gemischen ist auf den Wiegescheinen bzw. Liefer-

scheinen für die verwendeten RC-Baustoffe neben der Güteüberwachung auch der Richtwert (RW) anzugeben.

- 2.2 RC-Baustoffe zur Verwendung in Schichten ohne Bindemittel nach ZTV LW müssen einer Güteüberwachung nach TL G SoB-StB 04 nach Maßgabe dieses LMS unterliegen. Die TL G SoB-StB 04 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei der Anlieferung von RC-Baustoffen bzw. RC-Gemischen ist auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen für die verwendeten RC-Baustoffe neben der Güteüberwachung auch der Richtwert (RW) anzugeben.
- 2.3 Im Erdbau eingesetzte RC-Baustoffe müssen im Hinblick auf die geforderte(n)
  - stoffliche Zusammensetzung und
  - umweltrelevanten Merkmalenach TL G SoB-StB 04 güteüberwacht sein.

Bei der Anlieferung von RC-Baustoffen ist auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen neben der Angabe des Richtwertes (RW) auch die Güteüberwachung anzugeben.
- 2.4 Vom Auftragnehmer kann als Nachweis der Güteüberwachung der von ihm zu liefernden Baustoffgemische die Vorlage des letzten Fremdüberwachungszeugnisses des jeweiligen Lieferwerkes verlangt werden.
- 2.5 Die im Rahmen der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen nach TL G SoB-StB 04 ersetzen nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

### **3. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung**

In Ergänzung der TL G SoB-StB 04 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

#### **3.1 Zu Abschnitt 3.1 der TL G SoB-StB 04: (Allgemeines)**

Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV - e.V.“ und der „Überwachungs- und Zertifizierungsverein Baustoff Recycling Bayern e.V.“, beide mit Sitz in München, bedienen sich für den Eignungsnachweis und die Durchführung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL G SoB-StB 04, soweit sie diese nicht selbst durch ihren Prüfbeauftragten durchführen lassen, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung von Baustoffgemischen für Schichten ohne Bindemittel in Bayern anerkannten Prüfstellen. Sie sind damit für die entsprechenden Gemische Prüfstellen im Sinne des Abschnittes 3.1 der TL G SoB-StB 04.

#### **3.2 Zu Abschnitt 3.4 der TL G SoB-StB 04: (Dokumentation)**

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Verlangen übersandt.

#### **3.3 Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 04:**

(Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB)

Für ihren Bereich gibt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen>

bekannt.

Die bekannt gegebenen Werke gelten auch als güteüberwachte Werke bei Baumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

3.4 Zu Abschnitt 4.1 der TL G SoB-StB 04:

(Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben

3.5 Zu Anlage 2.1 bzw. Anlage 2.3 der TL G SoB-StB 04:

(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung - gemischspezifische Eigenschaften)

– Lfd.Nr. 7, Wassergehalt / Trockendichte:

Die Prüfung ist nur im Rahmen der Erstprüfung durchzuführen. Ergänzend dazu ist der Wasserschluckwert nach DIN 18035 - 5 zu bestimmen.

3.6 Zu Anlage 2.2 der TL G SoB-StB 04:

(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung - gesteinspezifische Eigenschaften)

– Lfd.Nr. 5, Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen:

Bei ungebrochenen natürlichen Gesteinskörnungen für Frostschutzschichten ist die Prüfung im Rahmen der Fremdüberwachung nur einmal im Jahr erforderlich.

– Lfd.Nr. 7, Widerstand gegen Frost:

Bei Kalkstein und Dolomit ist die Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

3.7 Zu Anlage 3 der TL G SoB-StB 04: (Überwachungsvertrag)

Bei Nr. 9 und Nr. 11 ist jeweils das Wort „Straßenbaubehörde“ durch „Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern“ zu ersetzen.

#### **4. Außerkrafttreten**

Die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“, Ausgabe 1993 (RG Min-StB 93) sind nicht mehr anzuwenden.

Mit LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1183 wurde die Anwendung der TL G SoB-StB 04 bei Straßenbaumaßnahmen nach den RStO in der Ländlichen Entwicklung verfügt.

Mit diesem LMS werden für den Bereich Ländliche Entwicklung die geforderten Festlegungen fortgeschrieben und die Anwendung der TL G SoB-StB 04 auf die unter 2. aufgeführten Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Das LMS vom 03.05.2007 Az.: E 5-7553-1183 wird aufgehoben.

#### **5. Bezugsmöglichkeit**

Die TL G SoB-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 696 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger  
Ministerialrat  
Kopie

Per E-Mail  
Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken  
z. H. Herrn Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

